

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Roman
am Freitag, den 17. Dezember 2010.

Tagungsort: Gemeindeamt St.Roman (Sitzungssaal)

Anwesend: Bürgermeister Berlinger Siegfried
Vizebürgermeister Kriegner Norbert
Gemeindevorstandsmitglied Breidt Johann
Gemeindevorstandsmitglied Wimmer Gerhard
Gemeindevorstandsmitglied Kropf Christian
Gemeinderatsmitglied Beham Josef
Gemeinderatsmitglied Lang Herbert
Gemeinderatsmitglied Schasching Franz
Gemeinderatsmitglied Hamedinger Matthias
Gemeinderatsmitglied Baminger Johann
Gemeinderatsmitglied Max Josef
Gemeinderatsmitglied Mauthner Matthias
Gemeinderatsmitglied Kohlbauer Johann
Gemeinderatsmitglied Baminger Rudolf
Gemeinderatsmitglied Grill Alfred
Gemeinderatsmitglied Kriegner Christian
Gemeinderatsmitglied Doblinger Johann
Gemeinderatsersatzmitglied Leidinger Johann
Gemeinderatsersatzmitglied Huber Robert

Es fehlen: Gemeinderatsmitglied Fuchs Franz - entschuldigt
Gemeinderatsmitglied Mauthner Paula - entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt
fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung zeitgerecht eingeladen wurden, worüber der Zustellnachweis vorliegt und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde
- c) die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates während dieser Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen gegen dieselbe bis Sitzungsschluss vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister ersucht Gemeindesekretär Stadler das Protokoll zu führen.

T a g e s o r d n u n g

1. Voranschlag 2011
2. Dienstpostenplan
3. Auszahlung von Subventionen
4. Prüfungsbericht Prüfungsausschuss
5. Ausschüsse - Nachbesetzung
6. Vergabe Kassenkredit
7. Darlehensaufnahme KLF-Steinerzaun
8. Darlehensaufnahme Wegebau in Zusammenlegungsgebieten
9. Änderung Abfallgebührenordnung
10. Änderung Wassergebührenordnung
11. Änderung Kanalgebührenordnung
12. Grundabtretung - Übernahme in öffentliche Gut
13. Dienstbarkeitsvertrag Fuchs Johann u. Christa
14. Gestattungsverträge Land Oberösterreich
15. Winterdienst Güterweg Simling von der Gemeindegrenze
Kopfung i.I./St.Roman bis zur Einmündung in B136 Sauwald Straße
16. Überarbeitung Flächenwidmungsplan - Auftragsvergabe
17. Änderung Flächenwidmungsplan
18. Parkplatz Scheuringer - Kostenanteil
19. Allfälliges

Annahme Förderungsvertrag Erstellung digitaler Leitungskataster
(wird einstimmig, mittels Handzeichen, als Tagesordnungspunkt 19 in die Tagesordnung aufgenommen)

Der Bürgermeister stellt führt aus, dass er Tagesordnungspunkt 17, Änderung Flächenwidmungsplan, von der Tagesordnung absetzt, da die Vorbesprechungen noch nicht abgeschlossen sind.

Bevor der Bürgermeister in die Tagesordnung eingeht, legt er dem Gemeinderat folgenden Dringlichkeitsantrag vor:

Dringlichkeitsantrag

Bundeminister Nikolaus Berlakovich hat mit Schreiben vom 1.12.2010 mitgeteilt, dass das Ansuchen der Gemeinde St.Roman um Förderung der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters positiv beurteilt wurde und auf Empfehlung der Kommission die Förderung für das Projekt genehmigt hat.

Dieses Schreiben ist heute Freitag, den 17. Dezember 2010 bei der Gemeinde eingelangt und wurde darin eine Frist von 3 Monaten zur Annahme des Förderungsvertrages, der dem Schreiben beiliegt und auch vorliegt, eingeräumt.

Es soll daher nachstehender Punkt als Tagesordnungspunkt 19 in die Tagesordnung aufgenommen werden:

Annahme Förderungsvertrag Erstellung digitaler Leitungskataster

Begründung: Da in den nächsten 3 Monaten voraussichtlich keine Gemeinderatssitzung stattfindet soll dieser Punkt in die heutige Sitzung aufgenommen damit eine fristgerechte Annahme des Förderungsvertrages erfolgt.

Der Bürgermeister lässt sodann über diesen Antrag abstimmen und beschließt der Gemeinderat einstimmig, mittels Handzeichen, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 19 - Annahme Förderungsvertrag Erstellung digitaler Leitungskataster - in die Tagesordnung aufzunehmen.

Sodann geht der Bürgermeister in die Tagesordnung über.

1. Voranschlag 2011

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgten zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat sodann den Voranschlagsentwurf samt Beilagen vollinhaltlich zur Kenntnis und unterzieht der Gemeinderat den Voranschlag in allen Ansätzen einer Prüfung.

A. Ordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€ 2,187.400,--
Summe der Ausgaben	€ 2,340.500,--
Abgang	€ 153.100,--

B. Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€ 430.300,--
Summe der Ausgaben	€ 447.000,--
Abgang	€ 16.700,--

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für 2011 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit 15 v.H. des Preises oder Entgelts

Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit 15 v.H. des Preises oder Entgelts

Hundeabgabe mit € 15,-- für den Ersten bzw. jeden weiteren Hund

Kanalbenützungsgebühr mit € 3,762 pro m³ Wasserbezug

Wasserbezugsgebühr mit € 1,661 pro m³ Wasserbezug

Abfallabfuhrgebühr lt. Gebührenordnung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2011 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 350.000,-- festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf € 100.000,-- festgesetzt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat weiters den mittelfristigen Finanzplan, sowie die Gebührenkalkulationen für Wasser und Abwasser vollinhaltlich zur Kenntnis.

Gemeinderat Grill fragt ob der Voranschlag den Fraktionen bereits zum Zeitpunkt der Kundmachung zur Verfügung stand.

Gemeindesekretär Stadler führt aus, dass der Voranschlag mit sämtlichen Beilagen, sowie der mittelfristige Finanzplan und die Gebührenkalkulationen für Wasser und Abwasser den Fraktionen zum Zeitpunkt der Auflage zur Verfügung steht bzw. übermittelt wird.

Gemeinderat Grill ersucht, da er wochentags nicht zu Hause ist, den Voranschlagsentwurf ehestmöglich zuzustellen.

Der Bürgermeister beantragt sodann, der Gemeinderat möge dem Voranschlag 2011 mit den Hebesätzen, dem mittelfristigem Finanzplan und den Gebührenkalkulationen für Wasser und Abwasser die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

2. Dienstpostenplan

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Dienstpostenplan (siehe Beilage 1) vollinhaltlich zur Kenntnis. Er führt aus, dass sich dieser, gegenüber dem in der Sitzung vom 19.12.2008 beschlossenen Dienstpostenplan, lediglich geringfügig geändert hat bzw. sich die Änderungen auf die Haushaltsstellen wie folgt auswirken:

Hauptverwaltung-Zentralamt (010):
Keine Änderung gegenüber 2008.

Volksschule (2110):
Keine Änderung gegenüber 2008.

Kindergarten (240 neu bzw. 859 alt):

Auf Grund der Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes bzw. der Ausweitung des Betreuungsangebotes und der erforderlichen Integrationsbetreuung wurden die Personaleinheiten gegenüber 2008 um 0,10375 erhöht.

Im Dienstpostenplan ist auch Frau Kaufmann Cäcilia mit einem Beschäftigungsausmaß von 57 % dargestellt. Da sich Frau Kaufmann jedoch längerfristig in Krankenstand befindet wurde ihr Beschäftigungsausmaß, bis zur Rückkehr aus dem Krankenstand, auf ihre Kolleginnen aufgeteilt und auch in deren Beschäftigungsausmaß eingerechnet.

Das tatsächlich im Dienst befindliche Personal des Kindergarten- und Hortdienstes beträgt somit 4,29375 Einheiten.

Weiters wird festgehalten, dass sich Frau Freylinger Barbara in Karenz befindet.

Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege (363):
Keine Änderung gegenüber 2008

Bauhof (617):

Auf Grund des Prüfberichtes der BH-Schärding vom 27.11.2009 bzw. der darin angeführten Anregung die Reinigung des Bauhofs an eine Reinigungskraft zu übertragen erhöht sich das Beschäftigungsausmaß von Frau Huber um 2 Stunden oder um 5 % auf insgesamt 25 %.

Der Bürgermeister beantragt der Gemeinderat möge dem Dienstpostenplan die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

3. Auszahlung von Subventionen

Der Bürgermeister berichtet, dass im Voranschlag für das Jahr 2011 Subventionen vorgesehen sind. Er beantragt der Gemeinderat möge der Auszahlung folgender, im Voranschlag vorgesehenen, Subventionen im zweiten Halbjahr 2011 die Zustimmung erteilen:

UNION St.Roman (€ 4.550,-- abzgl. € 750,-- Pacht für Sportzentrum	3.800,-- €
Musikkapelle	2.200,-- €
Imkerverein	200,-- €
Elternverein	200,-- €
Elternverein für Schulschlussfest (€ 100,-- abzgl. € 40,-- Miete für Lautsprecheranlage)	60,-- €
UNION Sportkegler	200,-- €
Goldhaubengruppe	40,-- €
Brauchtumsgruppe St.Roman	40,-- €
Brauchtumsgruppe Aschenberg	40,-- €
Theatergruppe	40,-- €
Katholisches Bildungswerk	75,-- €
Chor „Cantus Volate“	40,-- €
Seniorenbund	85,-- €
Faschingsgemeinschaft Sauwald	80,-- €
Pensionistenverband	55,-- €
Chor Begräbnis	50,-- €
Sozialdienstgruppe	100,-- €

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

4. Prüfungsbericht Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister berichtet, dass am 12.11.2010 eine Prüfung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und bringt er dem Gemeinderat den diesbezüglichen Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

5. Ausschüsse - Nachbesetzung

Der Bürgermeister führt aus, dass Herr Ketter Alois mit Schreiben vom 10.3.2010 sein Mandat im Gemeinderat bzw. im Prüfungsausschuss und im Bauausschuss zurückgelegt hat. Seitens der ÖVP-Fraktion liegt ein Wahlvorschlag zur Nachbesetzung in den Ausschüssen vor und lautet dieser wie folgt:

Ersatzmitglied Prüfungsausschuss: Lang Herbert

Ersatzmitglied Bau- und Straßenbauangelegenheiten, sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung: Wimmer Gerhard

Der Bürgermeister stellt fest, dass es sich um eine Fraktionswahl handelt und über den Wahlvorschlag geheim mittels Stimmzettel abzustimmen ist es sei denn der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe. Er schlägt vor, dass über den Wahlvorschlag mittels Handzeichen abgestimmt wird und stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

Der Bürgermeister lässt sodann über den vorliegenden Wahlvorschlag abstimmen. Die ÖVP-Fraktionsmitglieder stimmen dem Wahlvorschlag einstimmig, mittels Handzeichen, zu und nehmen diese die Wahl an.

6. Vergabe Kassenkredit

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Aufnahme des Kassenkredites - Verzinsung gebunden an den 3-Monats-Euribor mit vierteljährlicher Zinsanpassung - für 2011 folgende Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen wurden:

- a) Raiba St.Roman
- b) Sparkasse Schärding
- c) PSK Wien
- d) Bank Austria
- e) Oberbank Schärding

Der Bürgermeister stellt fest, dass von der Oberbank, Zweigstelle Schärding bzw. der Sparkasse kein Angebot abgegeben wurde. Die Angebote der übrigen Kreditinstituten bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Im Hinblick auf die von den Kreditinstituten angebotenen Aufschläge auf den 3-Monats-Euriobr

UniCredit Bank Austria AG, Linz - Aufschlag 0,45 %
Raiba St.Roman - Aufschlag 0,40 %
BAWAG P.S.K., Wien - Aufschlag 0,50 %

beantragt der Bürgermeister den Kassenkredit für 2011 an die Raiba St.Roman, als Billigstbieter, zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

7. Darlehensaufnahme KLF-Steinerzaun

Der Bürgermeister berichtet, dass entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2010 Angebote über ein Darlehen in Höhe von € 20.000,-- zur Ausfinanzierung des Vorhabens „Ankauf KLF-Steinerzaun“ eingeholt wurden. Es wurden dabei folgende Angebote abgegeben:

Raiba St.Roman: Aufschlag 0,50 % - Spesen im Aufschlag enthalten

UniCredit Bank Austria AG: Aufschlag 1,50 % - Spesen im Aufschlag enthalten

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass von der Sparkasse, der Oberbank und der BAWAG P.S.K. kein Angebot abgegeben wurde.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Raiba St.Roman Billigstbieter ist und beantragt er der Gemeinderat möge das Darlehen an die Raiba St.Roman vergeben.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

8. Darlehensaufnahme Wegebau in Zusammenlegungsgebieten

Der Bürgermeister führt aus, dass im genehmigten Finanzierungsplan des Landes vom 6.9.2010, IKD(Gem)-311314/280-2010-Mad, die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 72.750,-- vorgesehen ist. Da die Finanzmittel bereits benötigt werden, wurden zu den gleichen Bedingungen wie für das Darlehens zur Ausfinanzierung des KLF-Steinerzaun ebenfalls Angebote eingeholt und lauten die Angebote wie folgt:

Raiba St.Roman: Aufschlag 0,50 % - Spesen im Aufschlag enthalten

UniCredit Bank Austria AG: Aufschlag 0,80 % - Spesen im Aufschlag enthalten

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für dieses Darlehen - wie auch bereits beim Darlehen zur Ausfinanzierung des KLF-Steinerzaun - von der Sparkasse, der Oberbank und der BAWAG P.S.K. kein Angebot abgegeben wurde.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Raiba St.Roman Billigstbieter ist und beantragt er der Gemeinderat möge das Darlehen an die Raiba St.Roman vergeben.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

9. Änderung Abfallgebührenordnung

Der Bürgermeister stellt fest, dass die derzeit gültige Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat im Jahre 2000 beschlossen wurde und lediglich Gebührenanpassungen erfolgten. Auf Grund der Gebarungsprüfung 2009 erfolgte am 18.12.2009 eine Gebührenanpassung. Da diese Anpassung zu keiner Kostendeckung führt ist eine neuerliche Gebührenanpassung vorgesehen um eine Kostendeckung zu erreichen.

Im Hinblick auf das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 bzw. auf die doch erheblichen Änderungen der Gebührenordnung beantragt der Bürgermeister die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung wie folgt:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde St.Roman, vom 17.12.2010, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBL. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich
- | | | |
|---|---|--------|
| a) pro gehaltenem Restabfall-Behälter | € | 60,00 |
| b) pro gehaltenem Restabfall-Container | € | 420,-- |
| c) pro Abfallsackbezieher (anstelle eines Restabfall-Behälters) | € | 60,00 |
- II. Die MENGENGEBÜHR beträgt
- | | | |
|--|---|-------|
| 1. für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr | | |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € | 5,00 |
| b) pro 110 Liter Restabfall-Behälter | € | 5,50 |
| c) pro 120 Liter Restabfall-Behälter | € | 6,00 |
| d) pro 770 Liter Restabfall-Container | € | 41,00 |
| e) pro 60-Liter Abfallsack | € | 4,00 |

2. für biogene Abfälle:
- a) für die BIOABFALL-ABFUHR (Küchenabfälle)
pro angeschlossenem Haushalt Jahres-
pauschale von € 9,00
 - b) für einen Grünabfallsack (110 l) € 3,00
 - c) für die Anlieferung zur Kompostierung bei einer Jah-
resmenge von mehr als 5 m³ - für die darüberliegende
Menge - den jeweils gültigen Tarif der ARGE KOMPOST &
BIOGAS. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens dieser Verordnung:
 - für Grünschnitt pro m³ € 9,922
 - für unzerkleinerten Baum- und
Schrauchschnitt pro m³ € 13,651
 - für geschredderten Baum- und
Strauchschnitt pro m³ € 15,235

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Be-
stehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte
bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 be-
ginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Ab-
fällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2.,
15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufen-
de Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundge-
bühr (§2, Ziff. I) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gege-
benen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

10.Änderung Wassergebührenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Erlass des Landes vom 15.11.2010, IKD(Gem)511001/312-2010-Pra/Kai, ab 1. Jänner 2011 die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen € 1.733,-- und die Mindestgebühr € 1,31 (jeweils ohne USt.) beträgt. Ferner haben Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und somit auch St.Roman, eine Benützungsg Gebühr einzuheben die um 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegt. Die Gebühr für Wasser beträgt somit € 1,51 (ohne USt.).

Gemeinderat Grill stellt fest, dass die Erhöhung um 20 Cent über der Mindestgebühr für ihn eine Strafsteuer für den Bürger einer Abgangsgemeinde darstellt. Es ist seiner Meinung nach nicht einzusehen, dass Abgangsgemeinden ihren Bürgern eine höhere Mindestgebühr vorschreiben als Nichtabgangsgemeinden. Seiner Ansicht nach sollte sich das Land endlich um Lösungen für die steigenden Pflichtausgaben (z.B. Sozialhilfeverbandsumlage etc.) bemühen und damit zu einer Entlastung der Gemeinden beitragen.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung die Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Roman vom 17.12.2010 mit der die Wassergebührenordnung der Gemeinde St.Roman vom 15. Dez. 2000 i.d.g.F. wie folgt geändert wird:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 14,--, mindestens aber € 1.733,--(Mindestanschlussgebühr).

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,51.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (3) Die Wasser- und Zählergebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

Die Abstimmung mittels Handzeichen brachte folgendes Ergebnis:

16 Ja Stimmen

1 Nein Stimme (Kropf Christian)

2 Stimmenthaltungen (Grill Alfred, Huber Robert)

Der Bürgermeister stellt fest, dass dem Antrag somit mehrheitlich zugestimmt wurde.

11 Änderung Kanalgebührenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Erlass des Landes vom 15.11.2010, IKD(Gem)511001/312-2010-Pra/Kai, ab 1. Jänner 2011 die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen 2.891,-- und die Mindestgebühr € 3,22 (jeweils ohne USt.) beträgt. Wie beim Wasser haben Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und somit auch St.Roman, eine Benützungsgebühr einzuheben die um 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegt. Die Kanalgebühr beträgt somit € 3,42 (ohne USt.).

Gemeinderat Grill stellt fest, dass seine unter Punkt 10 (Änderung Wassergebührenordnung) angeführte Stellungnahme auch für die Kanalgebühr gilt.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung die Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Roman vom 17.12.2010 mit der die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Roman vom 15. Dez. 2000 i.d.g.F. wie folgt geändert wird:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je Bewertungspunkt € 145,-- mindestens aber € 2.891,-- (Mindestanschlussgebühr). Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt die Mindestanschlussgebühr. Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet. Drei Bewertungspunkte entsprechen einem Einwohnerequivalent.

§ 4

Kanalbenützungsgeld

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgeld zu entrichten, diese beträgt:

- a) Für Grundstücke, die Ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken pro m³ verbrauchtem Wasser (Wasserzähler) € 3,42,--.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (3) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

Die Abstimmung mittels Handzeichen brachte folgendes Ergebnis:

16 Ja Stimmen

1 Nein Stimme (Kropf Christian)

2 Stimmenthaltungen (Grill Alfred, Huber Robert)

Der Bürgermeister stellt fest, dass dem Antrag somit mehrheitlich zugestimmt wurde.

12.Grundabtretung - Übernahme in öffentliche Gut

Der Bürgermeister führt aus, dass sich Herr Josef Kieslinger, wohnhaft in St.Roman, Jetzingerdorf 3, bereit erklärt hat eine Fläche von 370 m² zur Erschließung der Parzelle 374/1, KG Ried, unentgeltlich in das öffentliche Gut der Gemeinde St.Roman abzutreten. Er legt dem Gemeinderat die diesbezügliche Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Strauss, Schärding, GZ 3914, vom 8.11.2010, zur Einsichtnahme vor. Weiters bringt er dem Gemeinderat die Grundabtretungserklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bürgermeister beantragt der Gemeinderat möge der Übernahme der ausgewiesenen Fläche von 370 m² ins öffentliche Gut, entsprechend vorliegender Vermessungsurkunde, die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

13.Dienstbarkeitsvertrag Fuchs Johann u. Christa

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ehegatten Johann u. Christa Fuchs, Schnürberg 50, seit ca. 25. Jahren ein Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht von der Parz. 1182 Grundbuch 48012 Neukirchendorf über die Grundstücke 1180 und 1182 je Grundbuch 48012 Neukirchendorf, sowie die Grundstücke 1208, 1211, 1215, 1216, 1218/1 und 1230 je Grundbuch 48015 Ried zu ihrem Anwesen Schnürberg 50 haben. Dieses Recht soll nunmehr schriftlich festgelegt und grundbücherlich eingetragen werden.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den diesbezüglichen Dienstbarkeitsvertrag wie folgt zur Kenntnis:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen den Ehegatten **Franz** und **Anna-Maria Fuchs**, ersterer geboren am 03.07.1951, letztere geboren am 29.08.1957, beide wohnhaft Schnürberg 9, 4793 Sankt Roman bei Schärding, den Ehegatten **Franz** und **Anna Maria Mühlböck**, ersterer geboren am 25.02.1968, letztere geboren am 23.10.1963, beide wohnhaft Schnürberg 8, 4793 St. Roman bei Schärding der **Gemeinde St. Roman**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister **Siegfried Berlinger**, geboren am 02.06.1974, Ginzlberg 2, 4792 Münzkirchen, Gemeinde Sankt Roman bei Schärding, als *Dienstbarkeitsgeber* einerseits, sowie den Ehegatten **Johann** und **Christa Fuchs**, ersterer geboren am 17.10.1957, letztere geboren am 08.03.1963, beide wohnhaft Schnürberg 50, 4793 Sankt Roman bei Schärding, als *Dienstbarkeitsnehmer* andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Einleitung

Die Ehegatten Franz und Anna-Maria Fuchs sind je zur Hälfte Miteigentümer der Liegenschaft EZ 26 GB 48015 Ried „Stiergütl“, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 1215, 1216 und 1218/1 sowie dem in der Katastralgemeinde 48012 Neukirchendorf gelegenen Überlandgrundstück 1182.

Die Ehegatten Franz Anna Maria Mühlböck werden aufgrund des Übergabungsvertrages vom 14.12.2010, GZ 9538 des öff. Notars Dr. Josef Hönig, Schärding, je zur Hälfte Miteigentümer der Liegenschaft EZ 27 GB 48015 Ried, „Hölzlgütel“, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 1208 und 1211 und dem in der Katstralgemeinde 48012 Neukirchendorf gelegenen Überlandgrundstück 1180.

Die Gemeinde St. Roman ist als Verwalterin des öffentlichen Gutes Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 170 GB 48015 Ried, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 1230.

Auf dem Grundstück 1182 GB 48012 Neukirchendorf befindet sich eine Quelle, welche mit Betonfertigteiltringen gefasst ist. Von dieser Quelle führt eine unter Tag verlegte Wasserleitung über die Grundstücke 1180 und 1182 je GB 48012 Neukirchendorf sowie Grundstücke 1208, 1211, 1215, 1216, 1218/1 und 1230 je GB 48015 Ried zu dem den Ehegatten Johann und Christa Fuchs gehörigen Grundstück 1218/2 GB 48015 Ried, wodurch das darauf befindliche Haus Schnürberg 50 mit Wasser versorgt wird. Dieses Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht besteht seit ca. 25 Jahren und wird nunmehr in dieser Urkunde schriftlich festgelegt und auch grundbücherlich eingetragen.

ZWEITENS: Dienstbarkeitseinräumung

- A) Die Ehegatten Franz und Anna-Maria Fuchs im Besitz der Grundstücke 1215, 1216 und 1218/1 sowie dem in der Katastralgemeinde 48012 Neukirchendorf gelegenen Überlandgrundstück 1182, vorge-tragen ob Liegenschaft EZ 26 GB 48015 Ried,
B) die Ehegatten Franz und Anna Maria Mühlböck im Besitz der Grundstücke 1208 und 1211 sowie dem in der Katastralgemeinde 48012 Neukirchendorf gelegenen Überlandgrundstück 1180, vorge-tragen ob Liegenschaft EZ 27 GB 48015 Ried, sowie
C) die Gemeinde St. Roman (als Verwalterin des öffentlichen Gutes) im Besitz des Grundstückes 1230, vorgetragen ob Liegenschaft EZ 170 GB 48015 Ried,
räumen hiemit den Ehegatten Johann und Christa Fuchs und deren Nachfolgern im Besitz des Grundstückes 1218/2, vorgetragen ob Lie-genschaft EZ 128 GB 48015 Ried, ein die immerwährende und vollkom-men unentgeltliche Dienstbarkeit des Wasserbezuges aus der auf Grundstück 1182 GB 48012 Neukirchendorf befindlichen Quelle sowie der Wasserleitung von dieser Quelle über die genannten dienenden Grundstücke, wobei Lage und Verlauf der Quelle und der Wasserlei-tung in der diesem Vertrag beigehefteten Mappenkopie eingezeichnet sind.

Vorstehende Dienstbarkeit schließt das Recht in sich, die dienenden Grundstücke zur Beaufsichtigung der Wasserversorgungsanlage und der Wasserleitung sowie zur Vornahme von Reparaturen an denselben je-derzeit betreten und dort selbst - nach Rücksprache mit den Eigen-tümern der jeweils dienenden Grundstücke - alle notwendigen Arbei-ten, auch Aufgrabungen durchführen zu können. Alle Arbeiten sind so schnell wie möglich durchzuführen und zu beenden, und ist nach durchgeführter Arbeit - soweit wie möglich - der frühere Zustand wieder herzustellen, insbesondere sind alle Aufgrabungen wieder zu-zuschütten und ist der Grund zu planieren, von Steinen und sonsti-gen Fremdkörpern zu räumen und zu säubern und wieder zu besamen, soweit dies erforderlich ist.

Die Erhaltung dieser Wasserversorgungsanlage und der Wasserleitung obliegt ausschließlich und zur Gänze den Eigentümern des berechtigten Grundstückes.

Für die Einräumung und Ausübung dieser Dienstbarkeit ist seitens der Eigentümer des herrschenden Grundstückes kein Entgelt zu leisten. Für Quantität oder Qualität des Wassers aus der gefassten Quelle wird jedoch seitens der Eigentümer des dienenden Grundstückes 1182 GB 48012 Neukirchendorf keinerlei Haftung übernommen.

Sollte die Wasserleitung für beabsichtigte Baumaßnahmen auf den dienenden Grundstücken hinderlich sein, und die Leitung daher verlegt werden müssen, ist zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass sämtliche Kosten für die Verlegungsarbeiten von den Eigentümern des jeweils dienenden Grundstückes zu tragen sind.

Die Ehegatten Johann und Christa Fuchs nehmen die ihnen vorstehend eingeräumte Dienstbarkeit hiemit vertraglich an und sind in Kenntnis, dass die Ausübung derselben allenfalls einer behördlichen Genehmigung bedarf.

DRITTENS: Aufsandungserklärung

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass

- A) ob der Liegenschaft EZ 26 GB 48015 Ried die Dienstbarkeit des Wasserbezuges und der -leitung hinsichtlich Grundstücke 1215, 1216 und 1218/1 sowie dem in der Katastralgemeinde 48012 Neukirchendorf gelegenen Überlandgrundstück 1182 (und zwar ohne Rücksichtnahme auf das zwischen den Liegenschaftseigentümern in C-LNr. 7 und 8 einverleibte wechselseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot)
 - B) ob der Liegenschaft EZ 27 GB 48015 Ried die Dienstbarkeit der Wasserleitung hinsichtlich Grundstücke 1208, 1211 und dem in der Katastralgemeinde 48012 Neukirchendorf gelegenen Überlandgrundstück 1180 sowie
 - C) ob der Liegenschaft EZ 170 GB 48015 Ried die Dienstbarkeit der Wasserleitung hinsichtlich Grundstück 1230
- gemäß Punkt „ZWEITENS“ dieses Vertrages als dem jeweils dienenden Gut zugunsten Grundstück 1218/2, vorgetragen ob Liegenschaft EZ 128 GB 48015 Ried, als dem herrschenden Gut einverleibt und das diesbezügliche Recht im Gutsbestandsblatt der herrschenden Liegenschaft ersichtlich gemacht werde.

VIERTENS: Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Ehegatten Johann und Christa Fuchs.

FÜNFTENS: Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag tritt sofort mit allseitiger Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Roman vom 17.12.2010 genehmigt und bedarf gemäß § 106 Oö Gemeindeordnung 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Dienstbarkeitsnehmer erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 Oö GVG 1994, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb gemäß den Bestimmungen des Oö GVG 1994 genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Dienstbarkeitsnehmern sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Dienstbarkeitsnehmer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

SECHSTENS: Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Dienstbarkeitsnehmer, zu Händen des Herrn Johann Fuchs, bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die übrigen Vertragsparteien erhalten jeweils eine Abschrift - über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Der Bürgermeister beantragt sodann, der Gemeinderat möge vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

14. Gestattungsverträge Land Oberösterreich

Der Bürgermeister führt aus, dass bei km 14,650 der B 136 Sauwald Straße der Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde erfolgen soll. Er verweist diesbezüglich auf die Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Strauss, Schärding, GZ 3914, vom 8.11.2010, welche dem Gemeinderat bereits unter Punkt 12 (Grundabtretung - Übernahme ins öffentliche Gut) zur Einsichtnahme vorgelegen ist. Weiters erfolgt in diesem Bereich die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes und wird zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der B 136 Sauwald Straße bei km 14,650 verlegt. Für vorangeführte Maßnahmen sind mit dem Land Oberösterreich Gestattungsverträge abzuschließen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat sodann die Gestattungsverträge des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: StM-MÜ-51/01-2010-Gir, und GZ: StM-MÜ-52/01-2010-Gir, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bürgermeister beantragt sodann, der Gemeinderat möge vorliegenden Gestattungsverträgen die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

15. Winterdienst Güterweg Simling von der Gemeindegrenze

Kopfung i.I./St.Roman bis zur Einmündung in B136 Sauwald Straße

Der Bürgermeister führt aus, dass der Winterdienst in Simling bzw. zum Sägewerk Kohlbauer-Tomandl von der Fa. Leidinger durchgeführt wird. Der Bereich des Güterweges Simling von der Gemeindegrenze St.Roman/Kopfung i.I. bis zur Einmündung in die B 136 Sauwald Straße, mit einer Länge von ca 1,1 km wäre Aufgabe der Marktgemeinde Kopfung. Seiner Ansicht nach wäre es jedoch sinnvoller wenn auch dieser Bereich vom selben Unternehmer, somit der Fa. Leidinger, geräumt wird. Er hat daher diesbezüglich mit der Marktgemeinde Kopfung Kontakt aufgenommen und konnte folgendes Übereinkommen getroffen werden:

Winterdienstübereinkommen

zwischen der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis
und der Gemeinde St.Roman

über die Durchführung von Winterdienstarbeiten auf Gemeindestraßen auf Strecken an der Gemeindegrenze.

Ab der Winterdienstperiode 2010/2011 übernimmt die Gemeinde St.Roman für die Marktgemeinde Kopfing i.I. folgende Winterdienstarbeiten:

- Räumung und Streuung des Güterweges Simling von der Gemeindegrenze Kopfing i.I./St.Roman (Gerinne am Ende des Waldes) bis zur Einmündung in die B 136 Sauwald Straße.

Ab der Winterdienstperiode 2010/2011 leistet die Marktgemeinde Kopfing i.I. für die oben angeführten Winterdienstarbeiten an die Gemeinde St.Roman einen finanziellen Kostenersatz in der Höhe von € 600,-- pro Straßenkilometer und Winterdienstperiode.

Die Länge des Güterweges Simling auf Gemeindegebiet Kopfing i.I. beträgt 1,1 km, sodass der Kostenersatz hierfür € 660,-- aufgerundet € 700,-- beträgt.

Dieser Betrag wird jährlich gegen Ende der Winterdienstperiode per 1. März von der Marktgemeinde Kopfing i.I. an die Gemeinde St.Roman überwiesen.

Der Bürgermeister beantragt der Gemeinderat möge diesem Übereinkommen die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

16.Überarbeitung Flächenwidmungsplan - Auftragsvergabe

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Überarbeitung des Flächenwidmungspläne 3 Architekten zur Anbotlegung eingeladen wurden. Angebote wurden eingebracht von Architekt Dipl.-Ing. Kobler, St.Agatha, und vom Ingenieurbüro für Raumplanung Dipl.-Ing. Altmann, Grieskirchen. Herr Dipl.-Ing. Poppinger, Thalgau, hat auf eine Anbotlegung verzichtet. Er bringt dem Gemeinderat sodann die vorliegenden Angebote, welche sich jeweils auf rund € 20.000,-- excl.Mwst. belaufen, vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Bürgermeister führt aus, dass sich der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung hat sich in der Sitzung vom 01.12.2010 mit den Angeboten befasst hat und nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen dem Gemeinderat folgenden Vergabevorschlag zu unterbreiten:

1. Ingenieurbüro für Raumplanung Dipl.-Ing. Altmann, Grieskirchen
2. Architekt Dipl.-Ing. Kobler, St.Agatha

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge dem Vergabevorschlag des Ausschusses, somit der Vergabe an das Ingenieurbüro für Raumplanung Dipl.-Ing. Altmann, Grieskirchen, für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes laut Angebot vom 30.11.2010 die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

17.Änderung Flächenwidmungsplan

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

18.Parkplatz Scheuringer - Kostenanteil

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Manfred Scheuringer seinen Sparmarkt erheblich erweitert und somit sein Angebot vergrößert hat. Ferner hat Herr Scheuringer Parkplätze geschaffen die auch der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Aus vorangeführten Gründen hat Herr Scheuringer um die Gewährung einer entsprechenden Förderung ersucht und hat er diesbezüglich eine Rechnung der Fa. Alpine, Taufkirchen/Pram, über die Rohasphaltierungsarbeiten in Höhe von rund € 21.500,-- vorgelegt. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Geschäftserweiterung sowie die Parkplatzschaffung für die Nahversorgung sehr wichtig sind und kann er sich daher die Gewährung einer entsprechenden Förderung vorstellen. Als Diskussionsbasis könnte er sich eine Förderung im Ausmaß von 25 % der Investitionssumme vorstellen.

Gemeinderat Grill stellt fest, dass auf die bestehende Asphaltdecke noch der Feinbelag aufgebracht werden muss und somit, bei einer prozentuellen Förderung, noch keine exakte Festsetzung der Förderung möglich ist. Seiner Meinung nach ist die Gewährung einer Gewerbeförderung nach einem bestimmten Prozentsatz der Investitionssumme problematisch, da auch andere Aspekte berücksichtigt werden müssen. Er würde es sinnvoll finden diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und bis dahin allgemeine Förderungsrichtlinien auszuarbeiten.

Vizebürgermeister Kriegner ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die künftige Sicherung der Nahversorgung bzw. die Ausweitung des Angebotes und die Schaffung von Parkplätzen eine entsprechende Förderung gewährt werden sollte. Es sollte jedoch seiner Meinung nach kein genereller Fördersatz festgelegt werden. Vielmehr sollte der Gemeinderat die Förderung von Fall zu Fall festlegen.

Nach eingehender Diskussion beantragt der Bürgermeister Herrn Manfred Scheuringer für die Erweiterung des Sparmarktes und die Errichtung des Parkplatzes, unter der Voraussetzung der öffentlichen Benützung der neu geschaffenen Parkplätze, eine Förderung in Höhe von € 6.000,-- zu gewähren.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

19. Annahme Förderungsvertrag Erstellung digitaler Leitungskataster

Der Bürgermeister führt aus, dass dieser Punkt als Dringlichkeitsantrag in die heutige Tagesordnung aufgenommen wurde. Herr Bundesminister hat mit Schreiben vom 1.12.2010, welches heute bei der Gemeinde eingelangt ist, mitgeteilt, dass das Projekt ABA St.Roman BA 7, digitaler Leitungskataster, positiv beurteilt wurde und er auf Empfehlung der Kommission die Förderung für das Projekt genehmigt hat. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH schließt mit der Gemeinden einen entsprechenden Förderungsvertrag ab. Im Sinne einer raschen Abwicklung ersucht Minister Berlakovich um Annahme des Förderungsvertrages innerhalb von 3 Monaten.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat sodann den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 1.12.2010 vollinhaltlich zur Kenntnis und beantragt der Gemeinderat möge diesem die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

20. Allfälliges

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über folgende Themen:

1. pro mente OÖ

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 3.12.2010 von pro mente Oberösterreich, psychosoziale Beratungsstelle Schärding, über Budgetkürzungen informiert wurde. Er bringt dem Gemeinderat das vorangeführte Schreiben vollinhaltlich zur Kenntnis bzw. ersucht er alle Gemeinderatsmitglieder die, die Aktion gegen die Budgetkürzung unterstützen wollen, sich auf vorliegender Liste einzutragen.

2. Sitzungsplan 2011

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wurde der Sitzungsplan für das Jahr 2011 für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und den Prüfungsausschuss bei der heutigen Sitzung übergeben.

3. Neujahrsempfang 2011

Der Neujahrsempfang findet voraussichtlich am Freitag, den 14. Jänner 2011 statt und wird hiezu noch eine persönliche Einladung ausgesandt.

4. Weihnachtsbaum Gemeindevorplatz

Er bedankt sich bei Gemeinderat Mauthner für den vor dem Gemeindevorstand aufgestellten Weihnachtsbaum.

Gemeinderat Grill fragt wie es mit der Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung bzw. dem Ankauf des Defibrilators aussieht. Er könnte sich von seiner Partei eine Spende für den Defibrilator in Höhe von € 250,-- vorstellen.

Die Fraktionsobmänner der anderen Parteien können sich ebenfalls Spenden in diesem Rahmen vorstellen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass bezüglich Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung Gespräche mit der Fa. Elektro Schmid stattgefunden haben bzw. auch ein probeweiser Austausch eines Beleuchtungskörpers vorgesehen ist.

Betreffend dem Ankauf eines Defibrilators gibt es bereits Spenden. Auf Grund der heutigen Spendenzusagen ist ein Ankauf ohne größere Belastung durch die Gemeinde möglich und wird der Defibrilator dann, wie bereits vereinbart, im Eingangsbereich der Raiba montiert.

Gemeinderat Doblinger bemerkt, dass pro mente eine sehr gute und sinnvolle Einrichtung ist. Die Aktion gegen eine Budgetkürzung sollte seiner Meinung nach auf jeden Fall unterstützt werden.

Gemeinderat Schasching bemerkt, dass es in St.Marienkirchen bereits „Betreutes Wohnen“ gibt. Es sollte seiner Meinung nach einmal eine Informationsveranstaltung in der Gemeinde geben bzw. ein eventueller Bedarf erhoben werden.

Der Bürgermeister führt aus, dass es derzeit in der Gemeinde keine Anfragen für betreutes Wohnen gibt. Bezüglich einer Informationsveranstaltung ist vorgesehen im Frühjahr in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft eine solche im Ausschuss für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten und Erwachsenenbildung abzuhalten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.09.2010 keine Einwendungen erhoben wurden.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.20 Uhr die Sitzung.

Schriftführer AL Stadler Johann

Vorsitzender Bgm. Berlinger Siegfried

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.03.2011 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Gemeinde St.Roman, 18.03.2011

Vorsitzender Bgm. Siegfried Berlinger

Gemeinderat (ÖVP-Fraktion)

Gemeinderat (SPÖ-Fraktion)

Gemeinderat (FPÖ-Fraktion)